



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 19 (S. 474-475)**
Titel **Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben.**
Ordnungsnummer
Datum 10.12.1876

[S. 474] § I.

Der § 3 des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben vom 1. Heumonats 1856 soll künftig folgendermaßen lauten:

Die jährlich zu entrichtende Taxe beträgt für einen Hund 12 Franken; für jeden weitem Hund, welcher in derselben Haushaltung gehalten wird, 18 Franken. Hunde, welche von Blinden als Führer gehalten werden, sind von der Taxe frei.

Die Taxe wird durch den Gemeindrath bezogen. Von jeder bezogenen Taxe erhält der Einzüger 50 Rappen; 4 Franken fallen in die Gemeindekasse, der Rest in die Staatskasse. '

§ II.

Das zitierte Gesetz erhält folgenden Zusatz:

Die Ortspolizeibehörden können das Mitbringen von Hunden in öffentliche Lokale bei Buße untersagen.

§ III.

Die vorstehenden Bestimmungen, durch welche die widersprechenden des Gesetzes vom 1. Heumonats 1856 aufgehoben werden, treten mit dem Tage in Kraft, an welchem sie der Kantonsrath als durch die Volksabstimmung angenommen erklärt. // [S. 475]

Zufolge dieser Abänderung lautet das Gesetz vom 1. Heumonats 1856 nun folgendermaßen:

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.01.2016]